

Vereinsstatuten Archverein

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen AV «Archverein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich beim Domizil des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

¹ Der Archverein hat zum Zweck, engagierte Architektinnen und Architekten zu vereinen und dient als Plattform zum Austausch, zur Entwicklung und zur Förderung von Innovationen. Ziel ist es, das eigene Berufsbild dahingehend zu beeinflussen, dass ein umfassendes und nachhaltiges Arbeiten möglich wird.

Nachhaltigkeit fördern

² Der AV setzt sich für echte Nachhaltigkeit ein. Dies beinhaltet ein Erstreben von maximaler Transparenz im Bereich des Baugewerbes. Dadurch möchte der AV ein geschlossenes und nachhaltiges Kreislaufsystem in der Baukultur und in sämtlichen Urbanisierungsprozessen erreichen. Im Zuge dessen werden sämtliche Aspekte in Betracht gezogen, um einen entscheidenden Beitrag zu einer verträglichen und schonenden Baubranche zu leisten. Der Begriff der Nachhaltigkeit bezieht sich darüber hinaus auch auf sämtliche Abläufe, Strukturen und Personen innerhalb des Bauwesens.

Urbanität entwickeln

³ Der AV setzt sich für eine aktive und verantwortungsbewusste Beteiligung der Architektinnen und Architekten in der Auseinandersetzung mit der städtebaulichen Entwicklung in der Schweiz ein. Der AV engagiert sich für eine zeitgemässe und ganzheitliche Raumentwicklung. Diese soll immer im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung aller beteiligten Fachgebiete geschehen.

Politisch einsetzen

⁴ Ziel des AV ist es, sich an politischen Anliegen, welche im Interessenbereich des Vereins liegen, aktiv zu beteiligen. Der AV eröffnet neue Diskussionen und trägt dazu bei, den Architektenberuf stärker in der Politik zu verankern.



Sozial engagieren

⁵ Der AV steht für gerechte und zeitgemässe Arbeitsbedingungen sowie soziale Gleichstellung ein. Der AV engagiert sich für einen gerechten Verdienst und eine gegenseitige Wertschätzung aller Beteiligten des Bauwesens.

Wissen weitergeben

⁶ Der AV engagiert sich im Bereich der Bildung und Weiterbildung des eigenen Berufsfeldes und fördert eine kreative, innovative und fortschrittliche Arbeitsweise. Fachwissen und Erfahrungen innerhalb des Bauwesens werden gesammelt und jedem Mitglied zugänglich gemacht, um eine effiziente Ausübung des Berufes zu ermöglichen.

Art. 3 Mittel

¹ Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Vermächtnissen und Zinsen.

² Die Mitglieder bezahlen dem Verein einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, welche dem Verein während des Jahres beitreten, bemisst sich pro rata temporis.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können werden: Einzelpersonen und Firmen, soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichten. Als Einzelpersonen können natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Gebiet der Architektur ein universitäres Diplom oder ein Bachelor- bzw. Masterdiplom einer Fachhochschule oder Universität erworben haben. Als Firmen können solche aufgenommen werden, welche im Bereich der Architektur tätig sind. Firmen haben das Recht, mit maximal zwei stellvertretenden Personen an den Anlässen und Veranstaltungen des Archvereins teilzunehmen. Entsprechend haben sie die Möglichkeit, an der Generalversammlung zwei Stimmen abzugeben. Einzelpersonen können sich nicht vertreten lassen.

² Aufnahmegesuche sind per Mail, schriftlich oder via online-Anmeldeformular an die Präsidentin/an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich oder per Mail möglich. Mitglieder, die während des Jahres austreten, schulden für das betreffende Jahr den ganzen Mitgliederbeitrag.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

Art. 7 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Generalversammlung kann auch als Onlinekonferenz abgehalten werden. Die Einladung zur Generalversammlung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.

² Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Amtstätigkeit des Vereins
- b) Wahl des Vorstands und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- e) Kenntnisnahme von Jahresbericht und Revisionsbericht
- f) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

³ An der Generalversammlung besitzen Einzelperson eine Stimme und Firmen zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Stellvertretende Personen von Firmen können höchstens ein weiteres Mitglied vertreten, jedoch nicht stellvertretend für eine Firma zwei Personen vertreten.



⁴ Der Präsident stimmt in der Generalversammlung mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsident, Aktuar, Quästor) und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Er ist das oberste strategische Führungsorgan des AV und vertritt den Verein nach aussen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten geleitet.

² Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Beschlüsse über die Mittelverwendung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins
- e) Beschlüsse über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind gemäss Ziff. 8 vorstehend.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ämterkumulation ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 10 Die Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie prüft die Buchführung. Die Revisionsstelle kann in Form eines Mandates an Externe vergeben werden.

Art. 11 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des Vereins kann in Form eines Mandates an Externe vergeben werden.



Art. 13 Haftung

¹Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 14 Statutenänderungen

¹Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

²Im Falle einer Auflösung bestimmt der Vorstand über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2020. angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.